

WM-Arbeitskreis

Investmentfonds/Direktanlage

Agenda
Frankfurt 8. Mai 2019 (im Hause der Deutschen Bank)

WM Datenservice



Agenda

Reform der Investmentbesteuerung

Direktanlage

Eingebrachte Themen und Fragen

Sonstiges

Protokoll

Kommunikation / Veröffentlichungen

Seit 2017 erfolgte Implementierungen/ Auslieferungen neuer Datenfelder

- 82. Änderungsdienst (Februar 2017)
- 83. Änderungsdienst (Juni 2017)
- 84. Änderungsdienst (Oktober 2017)
- 85. Änderungsdienst (Februar 2018)
- 86. Änderungsdienst (Juni 2018)
- 87. Änderungsdienst (Oktober 2018)
- 88. Änderungsdienst (Februar 2019)

Kommunikation / Veröffentlichungen

Dokumentationen

- Fachinformation F10 v. 31.03.2017 Reform der Investmentbesteuerung
- Fachinformation F24 v. 08.09.2017 Reform der Investmentbesteuerung Teil II
- Fachinformation F38 v. 27.12.2017 Reform der Investmentbesteuerung Teil III
- Fachinformation F39 v. 27.12.2017 Reform der Investmentbesteuerung Teil IV
- Fachinformation F05 v. 31.01.2018 Reform der Investmentbesteuerung Teil V
- Fachinformation F06 v. 31.01.2018 Reform der Investmentbesteuerung Teil VI – Reorganisation der WM-Felder GD500/ED035
- Fachinformation F08 v. 23.03.2018 Reform der Investmentbesteuerung sowie zum KAGB 2018 - Teil VII
- Fachinformation F20 v. 22.06.2018 Reform der Investmentbesteuerung Teil VIII - Schätzthesaurierung/ geschätzte/ vorläufige Thesaurierung
- Fachinformation F23 v. 16.07.2018 Reform der Investmentbesteuerung Teil IX

Kommunikation / Veröffentlichungen

- Fachinformation F26 v. 3.08.2018 Reform der Investmentbesteuerung Teil X - Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG
- Fachinformation F32 v. 10.10.2018 Reform der Investmentbesteuerung Teil XI
- Fachinformation F02 v. 11.02.2019 Reform der Investmentbesteuerung Teil XII
- Fachinformation F04 v. 21.02.2019 Besteuerung von Investmentvermögen
- Fachinformation F08 v. 21.03.2019 Reform der Investmentbesteuerung Teil XIII – Korrekturverfahren und geplante Auslieferung der Vorabpauschale 2020
- Fachinformation FXX v. XX.XX.2019 Reform der Investmentbesteuerung Teil XIV - „Transparenz-, Erhebungs-, und Immobilien-Transparenzoption für (Dach-) Spezial-Investmentfonds“ (Veröffentlichung folgt in Kürze)

Reform der Investmentbesteuerung

Vorabpauschale

Fachinformation F08 v. 21.03.2019 Reform der Investmentbesteuerung Teil XIII – Korrekturverfahren und geplante Auslieferung der Vorabpauschale 2020

- Gibt es hierzu Anmerkungen?
- Sehen die Teilnehmer noch Optimierungsbedarf?

Reform der Investmentbesteuerung

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Entwurf BMF-Schreiben vom 26.02.2019

- Eine kurzfristige Grenzverletzung führt nicht zum Verlust des Status eines Aktien- oder Mischfonds
- Von einer unschädlichen Grenzverletzung ist auszugehen, wenn ein Aktien- oder Mischfonds insgesamt in einem Geschäftsjahr an bis zu 20 einzelnen oder zusammenhängenden Geschäftstagen die Vermögensgrenzen unterschreitet.
- Ab dem 21. Geschäftstag ist die Grenzverletzung als wesentlicher Verstoß zu betrachten.
- Die 20-Geschäftstage-Grenze ist für jedes Geschäftsjahr gesondert zu betrachten.
- Der Betrachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr (Rumpfgeschäftsjahre sind mit dem nachfolgenden Geschäftsjahr zusammen zu betrachten).
- Der wesentliche Verstoß führt dazu, dass der bisherige Teilfreistellungssatz bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der wesentliche Verstoß eingetreten ist, nicht mehr anwendbar ist.
- Außerdem gilt der Investmentfonds nach § 22 Abs. 1 Satz 1 InvStG als veräußert.

Reform der Investmentbesteuerung

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Entwurf BMF-Schreiben vom 26.02.2019

- Sofern beim Aktienfonds die Kapitalbeteiligungsquote von 50% an mehr als 20 Geschäftstagen unterschritten wird, ist der Investmentfonds ab dem 21. Geschäftstag als Mischfonds zu betrachten, wenn nicht zeitgleich auch die Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote von 25% an mehr als 20 Geschäftstagen unterschritten wurde.
- Wenn auch an mehr als 20 Geschäftstagen im Geschäftsjahr die Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote unterschritten wird, ist keine Teilfreistellung mehr anwendbar.
- Das jeweilige Unterschreiten der Kapitalbeteiligungsquote für Aktien- oder Mischfonds zieht eine fiktive Veräußerung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 InvStG nach sich.
- Am Beginn des folgenden Geschäftsjahres ist davon auszugehen, dass die in den Anlagebedingungen enthaltene Kapitalbeteiligungsquote wieder eingehalten wird und damit die Voraussetzungen des Aktien- oder Mischfonds wieder erfüllt werden.
- Hieraus resultiert ein erneuter Teilfreistellungswechsel gem. § 22 InvStG.

Reform der Investmentbesteuerung

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Entwurf BMF-Schreiben vom 26.02.2019

■ Beispiel

Der Aktienfonds A mit kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr hat in der Zeit zwischen dem 1.1.01 und dem 10.5.01 an 20 Geschäftstagen eine Kapitalbeteiligungsquote von 20 %. Am 11. und 12.5.01 beträgt die Kapitalbeteiligungsquote 26 %. Am 13.5.01 beträgt die Kapitalbeteiligungsquote 21 %.

Am 1.1.02 bis einschließlich dem 21.1.02 beträgt die Kapitalbeteiligungsquote 45 % und am 22.1.02 52 %. Anschließend wird bis Ende des Jahres 02 durchgehend eine Kapitalbeteiligungsquote von über 50 % erreicht.

Jahr 01:

Am 11.5.01 wird die 20-Geschäftstage-Grenze eines Aktienfonds überschritten, so dass von einem wesentlichen Verstoß auszugehen ist. Folglich endet die Eigenschaft als Aktienfonds am 11.5.01 (§ 2 Absatz 6 Satz 4 InvStG) und zeitgleich findet eine fiktive Veräußerung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG statt. Da am 11.5.01 aber noch nicht die 20-Geschäftstage-Grenze eines Mischfonds überschritten wurde, ist ab dem 12.5.01 der für Mischfonds geltende Teilfreistellungssatz anwendbar. Mit der erneuten Grenzverletzung am 13.5.01 ist nun auch die 20-Geschäftstage-Grenze eines Mischfonds überschritten. Folglich endet die Eigenschaft als Mischfonds am 13.5.01 und zeitgleich findet eine fiktive Veräußerung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG statt. Ab dem 14.5.01 bis zum Geschäftsjahresende (31.12.01) ist keine Teilfreistellung mehr anzuwenden.

Reform der Investmentbesteuerung

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Entwurf BMF-Schreiben vom 26.02.2019

- Bei einem wesentlichen Verstoß hat der Investmentfonds die Anleger, die Finanzbehörde, den Entrichtungspflichtigen sowie den Finanzinformationsdienstleister zu informieren.
- Wenn der Investmentfonds seiner Verpflichtung nicht nachkommt, der Entrichtungspflichtige aber z.B. aufgrund mitgeteilter Kapitalbeteiligungsquoten erkennt, dass ein wesentlicher Vorstoß vorliegt, hat der Entrichtungspflichtige ab dem Eintritt des wesentlichen Verstoßes den zutreffenden Teilfreistellungssatz anzuwenden und ggf. eine Korrektur eines früheren Steuerabzugs vorzunehmen.
- Wenn keine Korrektur durch den Entrichtungspflichtigen vorgenommen wurde, der Anleger aber erkennt, dass zu seinen Gunsten ein falscher Teilfreistellungssatz angewendet wurde, ist der Anleger verpflichtet, auf diesen Umstand in seiner Steuererklärung hinzuweisen.

Reform der Investmentbesteuerung

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Entwurf BMF-Schreiben vom 26.02.2019 – Was ist zu tun?

- Erweiterte Prüfpflichten durch den Entrichtungspflichtigen
- Tägliches screening der von WM gemeldeten Kapitalbeteiligungsquoten (WM-Feld ID935)
- WM könnte mit einem Zählerfeld unterstützen, in dem die Tage mit Grenzverletzung hochaddiert werden.
- Bei Erreichung der Grenze, könnte WM, sofern möglich, Kontakt mit dem Investmentfonds aufnehmen, alternativ wäre eine Umschlüsselung auf den neuen Teilfreistellungssatz denkbar.
- Flankierend zur Änderung des Teilfreistellungssatzes wäre eine Umtauschmeldung abzusetzen, um eine fiktive Veräußerung gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 InvStG auszulösen (WM-Umtauschdatensatz mit steuerlicher Kennzeichnung in UD087 = 422).
- Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Prüf- und Kontrollaufwand IT-technisch sehr anspruchsvoll wäre.

Reform der Investmentbesteuerung

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Entwurf BMF-Schreiben vom 26.02.2019 – Was ist zu tun?

- Vorschlag/Entwurf WM Datenausweis auf Basis des Beispiels (Seite 8)

| Feldart | Feldbezeichnung/Tabelle/Schlüssel | Arbeitsgebiet | Content | Produkt |
|---------|--|---------------|-------------|---------|
| GV-Feld | Anzahl der Grenzverletzung | GAT/Preise | | AIF/IFP |
| A | Geschäftsjahr Investmentfonds von | | 01.01.01 | |
| B | Geschäftsjahr Investmentfonds bis | | 31.12.01 | |
| C | Anzahl der Grenzverletzung Mischfonds | | 20 | |
| D | Anzahl der Grenzverletzung Aktienfonds | | 20 | |
| E | Datum | | 10.05.01 | |
| F | Art der Grenzverletzung | | Aktienfonds | |
| G | Zukünftiger Fondsstatus | | Aktienfonds | |

Reform der Investmentbesteuerung

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Entwurf BMF-Schreiben vom 26.02.2019 – Was ist zu tun?

- Vorschlag/Entwurf WM Datenausweis auf Basis des Beispiels (Seite 8)

| Feldart | Feldbezeichnung/Tabelle/Schlüssel | Arbeitsgebiet | Content | Produkt |
|---------|--|---------------|-------------|---------|
| GV-Feld | Anzahl der Grenzverletzung | GAT/Preise | | AIF/IFP |
| A | Geschäftsjahr Investmentfonds von | | 01.01.01 | |
| B | Geschäftsjahr Investmentfonds bis | | 31.12.01 | |
| C | Anzahl der Grenzverletzung Mischfonds | | 20 | |
| D | Anzahl der Grenzverletzung Aktienfonds | | 21 | |
| E | Datum | | 11.05.01 | |
| F | Art der Grenzverletzung | | Aktienfonds | |
| G | Zukünftiger Fondsstatus | | Mischfonds | |

Reform der Investmentbesteuerung

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Entwurf BMF-Schreiben vom 26.02.2019 – Was ist zu tun?

- Vorschlag/Entwurf WM Datenausweis auf Basis des Beispiels (Seite 8)

| Feldart | Feldbezeichnung/Tabelle/Schlüssel | Arbeitsgebiet | Content | Produkt |
|---------|--|---------------|-------------|---------|
| GV-Feld | Anzahl der Grenzverletzung | GAT/Preise | | AIF/IFP |
| A | Geschäftsjahr Investmentfonds von | | 01.01.01 | |
| B | Geschäftsjahr Investmentfonds bis | | 31.12.01 | |
| C | Anzahl der Grenzverletzung Mischfonds | | 20 | |
| D | Anzahl der Grenzverletzung Aktienfonds | | 22 | |
| E | Datum | | 12.05.01 | |
| F | Art der Grenzverletzung | | Aktienfonds | |
| G | Zukünftiger Fondsstatus | | Mischfonds | |

Reform der Investmentbesteuerung

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Entwurf BMF-Schreiben vom 26.02.2019 – Was ist zu tun?

- Vorschlag/Entwurf WM Datenausweis auf Basis des Beispiels (Seite 8)

| Feldart | Feldbezeichnung/Tabelle/Schlüssel | Arbeitsgebiet | Content | Produkt |
|---------|--|---------------|---------------------------------------|---------|
| GV-Feld | Anzahl der Grenzverletzung | GAT/Preise | | AIF/IFP |
| A | Geschäftsjahr Investmentfonds von | | 01.01.01 | |
| B | Geschäftsjahr Investmentfonds bis | | 31.12.01 | |
| C | Anzahl der Grenzverletzung Mischfonds | | 21 | |
| D | Anzahl der Grenzverletzung Aktienfonds | | 22 | |
| E | Datum | | 13.05.01 | |
| F | Art der Grenzverletzung | | Mischfonds | |
| G | Zukünftiger Fondsstatus | | Investmentfonds ohne Teilfreistellung | |

Reform der Investmentbesteuerung

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Entwurf BMF-Schreiben vom 26.02.2019 – Was ist zu tun?

- Vorschlag auf Basis des Beispiels (Seite 8)

| Feldart | Tabelle / Schlüssel | Arbeitsgebiet Umtausch | Kurse / Datum | Produkt |
|---------|---|------------------------|----------------------------|---------|
| UD008A | U20 / Veräußerung gemäß § 22 InvStG | | | GAT |
| UD087 | U29 / Veräußerung gemäß § 22 InvStG | | | GAT |
| UD034 | Trenntermin | | 10.05.01 (11.05.01) ? | GAT |
| UD025 | Ex-Tag* | | 11.05.01 (12.05.01) ? | GAT |
| UD356A | GY3 / Aktienfonds gemäß § 2 Abs. 6 InvStG | | | AIF |
| UD356B | GY3 / Mischfonds gemäß § 2 Abs. 7 InvStG | | | AIF |
| | | | | GAT |
| UV085A | 2 Zielinstrument | | | GAT |
| UV085B | | | 11.05.01**** (12.05.01) ? | GAT |
| UV085C | 1 Vor dem Ereignis stichtagsgenau | | | GAT |
| UV085D | | | 44** | GAT |
| UV085E | | | | GAT |
| UV085F | EUR Euro | | | GAT |
| | | | | GAT |
| UV085A | 2 Zielinstrument | | | GAT |
| UV085B | | | 12.05.01***** (13.05.01) ? | GAT |
| UV085C | 1 Vor dem Ereignis stichtagsgenau | | | GAT |
| UV085D | | | 44** | GAT |
| UV085E | | | | GAT |
| UV085F | EUR Euro | | | GAT |

Reform der Investmentbesteuerung

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Entwurf BMF-Schreiben vom 26.02.2019 – Was ist zu tun?

- Vorschlag auf Basis des Beispiels (Seite 8)

| Feldart | Tabelle / Schlüssel | Arbeitsgebiet Umtausch | Kurse / Datum | Produkt |
|---------|---|---------------------------|----------------------------|---------|
| UD008A | U20 / Veräußerung gemäß § 22 InvStG | | | GAT |
| UD087 | U29 / Veräußerung gemäß § 22 InvStG | | | GAT |
| UD034 | Trenntermin | | 12.05.01 (13.05.01) ? | GAT |
| UD025 | Ex-Tag* | | 13.05.01 (14.05.01) ? | GAT |
| UD356A | GY3 / Mischfonds gemäß § 2 Abs. 7 InvStG | | | AIF |
| UD356B | GY3 / Investmentfonds ohne Teilfreistellung | | | AIF |
| | | | | GAT |
| UV085A | 2 Zielinstrument | | | GAT |
| UV085B | | | 13.05.01**** (14.05.01) ? | GAT |
| UV085C | 1 Vor dem Ereignis stichtagsgenau | | | GAT |
| UV085D | | | 45** | GAT |
| UV085E | | | | GAT |
| UV085F | EUR Euro | | | GAT |
| | | | | GAT |
| UV085A | 2 Zielinstrument | | | GAT |
| UV085B | | | 14.05.01***** (15.05.01) ? | GAT |
| UV085C | 1 Vor dem Ereignis stichtagsgenau | | | GAT |
| UV085D | | | 45** | GAT |
| UV085E | | | | GAT |
| UV085F | EUR Euro | | | GAT |

Reform der Investmentbesteuerung

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Entwurf BMF-Schreiben vom 26.02.2019 – Was ist zu tun?

- Vorschlag auf Basis des Beispiels (Seite 8)

| Feldart | Tabelle / Schlüssel | Arbeitsgebiet Umtausch | Kurse / Datum | Produkt |
|---------|---|---------------------------|------------------|---------|
| UD008A | U20 / Veräußerung gemäß § 22 InvStG | | | GAT |
| UD087 | U29 / Veräußerung gemäß § 22 InvStG | | | GAT |
| UD034 | Trenntermin | | 31.12.01 | GAT |
| UD025 | Ex-Tag* | | 01.01.02 | GAT |
| UD356A | GY3 / Investmentfonds ohne Teilfreistellung | | | AIF |
| UD356B | GY3 / Aktienfonds gemäß § 2 Abs. 6 InvStG | | | AIF |
| | | | | |
| UV085A | 2 Zielinstrument | | | GAT |
| UV085B | | | 01.01.02*** | GAT |
| UV085C | 1 Vor dem Ereignis stichtagsgenau | | | GAT |
| UV085D | | | 50** | GAT |
| UV085E | | | | GAT |
| UV085F | EUR Euro | | | GAT |
| | | | | GAT |
| UV085A | 2 Zielinstrument | | | GAT |
| UV085B | | | 02.01.02**** | GAT |
| UV085C | 1 Vor dem Ereignis stichtagsgenau | | | GAT |
| UV085D | | | 50** | GAT |
| UV085E | | | | GAT |
| UV085F | EUR Euro | | | GAT |

Reform der Investmentbesteuerung

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Entwurf BMF-Schreiben vom 26.02.2019 – Was ist zu tun?

- WM Datenausweis auf Basis des Beispiels (Seite 18)
 - * Datum Wirksamwerden der geänderten Bedingungen = Ex-Tag
 - ** Zur Ermittlung des Veräußerungserlöses bzw. der Anschaffungskosten werden in den Kursfeldern der Rücknahmepreis am Tag der Änderung der Teilfreistellung veröffentlicht.
 - *** Datum der Veräußerung
 - **** Datum der Anschaffung; zur Ermittlung des Veräußerungserlöses bzw. der Anschaffungskosten wird auf den gleichen Kurs mit Datum 11.05.01 (12.05.?), 13.05.01 (14.05.?) bzw. 01.01.02 abgestellt. Von einer redaktionellen Anpassung des Feldes UV085B wird abgesehen.

Reform der Investmentbesteuerung

Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

Entwurf BMF-Schreiben vom 26.02.2019 – Was ist zu tun?

- Aktuell liegen einige Eingaben der Verbände (DK, BVI) vor:
- „Nach Mitteilung durch den Investmentfonds ist von der depotführenden Stelle der entsprechende Teilfreistellungssatz zum Änderungsdatum zu berücksichtigen und zu diesem Datum eine fiktive Veräußerung und fiktive Anschaffung der Anteile vorzunehmen (BVI)“.
- „Wir bitten nachdrücklich um ersatzlose Streichung dieser Ausführungen, da es den Entrichtungspflichtigen im Massenverfahren nicht zugemutet werden kann, die tatsächlichen Beteiligungsquoten zu überwachen und bei Verstoß die notwendigen Konsequenzen zu ziehen (DK)“.
- „Ein wesentlicher Verstoß ist von den depotführenden Stellen **ausschließlich dann** anzunehmen, wenn die Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienfondsquote in einem Geschäftsjahr an mehr als 20 Geschäftstagen unterschritten wurde (DK)“.

Reform der Investmentbesteuerung

Anrechenbare ausländische Fondsausgangsquellensteuer

Fachinformation F10 vom 31.3.2017, Punkt 2.20, F38 vom 27.12.2017

- WM ermittelt die maximal auf Depotbankebene anrechenbare ausländische Fondsausgangsquellensteuer für im Privatvermögen gehaltene Anteile unter Berücksichtigung der Teilfreistellung (WM-Feld ED476S).
- Auf die nach Teilfreistellung ermittelten steuerpflichtigen Erträge sind maximal 25% Quellensteuern anrechenbar.
- Das Thema ist bei der Finanzverwaltung anhängig, da Beratungsgesellschaften teilweise eine höhere Anrechnung für möglich halten.
- Folgende Varianten scheinen gemäß BMF denkbar:
 - Anrechnung in voller Höhe ohne Berücksichtigung der Teilfreistellung
 - Anrechnung in voller Höhe mit Berücksichtigung der Teilfreistellung
 - Anrechnung in voller Höhe mit Berücksichtigung der Teilfreistellung und Begrenzung der ausländischen Steuern auf die steuerpflichtige Erträge

Reform der Investmentbesteuerung

Anrechenbare ausländische Fondsausgangsquellensteuer

Fachinformation F10 vom 31.3.2017, Punkt 2.20, F38 vom 27.12.2017

- Beispiel:

Ausschüttung: 100 Euro

Teilfreistellung: 80%

Quellensteuer: 30%

DBA-Höchstsatz: 20%

Anrechenbare Quellensteuer: 20%

Abgeführte Quellensteuer nach DBA-Reduzierung: 20 Euro

A) Anrechnung i.H.v. 20 Euro; Höchstbetrag i.H.v. 25 Euro ($100 \cdot 25\%$)

B) Anrechnung i.H.v. 5 Euro; Höchstbetrag i.H.v. 5 Euro ($20 \cdot 25\%$)

C) Anrechnung i.H.v. 4 Euro; anteilige Steuer i.H.v. 4 Euro ($20 \cdot 20\%$); Höchstbetrag i.H.v. 5 Euro ($20 \cdot 25\%$)

Reform der Investmentbesteuerung

Anrechenbare ausländische Fondsausgangsquellensteuer

Fachinformation F10 vom 31.3.2017, Punkt 2.20, F38 vom 27.12.2017

- WM ermittelt die anrechenbare ausländische Quellensteuer nach Variante C.
- WM wurde um Stellungnahme bzw. Erörterung der Berechnungslogik gebeten (WM – HMdF).
- Die Finanzverwaltung beabsichtigt, die Quellensteueranrechnung gemäß Variante C gesetzlich zu verankern – analog des § 4 Abs. 3 InvStG 2004.
- Haben die Teilnehmer des Arbeitskreises bereits Beschwerden oder Rückfragen erhalten?

Reform der Investmentbesteuerung

Verschmelzung von Investmentfonds (nicht steuerneutral)

Verschmelzung wird als steuerpflichtiger Tausch eingeordnet

- Tz. 64-66, BMF-Schreiben vom 18.1.2016 sind anzuwenden
- WM liefert grundsätzlich einen Rücknahmepreis/Börsenkurs der erlangten und abgegebenen Investmentfonds wie folgt:
 - 1) Rücknahmepreis/Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag -1 (=Trenntermin, sofern vorhanden), Ex-Tag oder Ex-Tag +1;
 - 2) Rücknahmepreis/Börsenkurs der alten Anteile am Ex-Tag -1 (=Trenntermin bzw. Vortag(e) analog der Regeln für Depotüberträge).
- Sofern in einer Gattung kein Kurs ermittelbar ist, ist jeweils auf den Kurs der anderen Gattung abzustellen.
- Anwender kann ggf. entscheiden, ob der steuerpflichtige Tausch nach der Überkreuzmethode mit zwei Kursen oder aber nicht nach der Überkreuzmethode mit nur einem Kurs abgewickelt wird.
- Nachfolgende Praxisfälle der KVG (Lyxor) zeigen die unterschiedlich bereitgestellten und veröffentlichten Kursvarianten:

Reform der Investmentbesteuerung

Verschmelzung von Investmentfonds (nicht steuerneutral)

Verschmelzung wird als steuerpflichtiger Tausch eingeordnet

- ISIN alt: FR0011645605, ISIN neu: LU1900068757
Ex-Tag: 15.03.2019, Trenntermin: 14.03.2019

| Kurse (JBE) ▶ <u>UV085</u> | Zuord. Gatt. K. | Datum Kurs | Art Kursdat. | Kurs | Kurswhg. | Art. Not. |
|-------------------------------|--------------------|------------|-------------------------|---------------|----------|------------|
| | Zielinstrument | 14.03.2019 | v.d. Ereig. stichtagsg. | 103,271700000 | Euro | Stück-Not. |
| | Ausgangsinstrument | 14.03.2019 | v.d. Ereig. stichtagsg. | 103,271700000 | Euro | Stück-Not. |

Kurse wurden für beide ISINs zum Trenntermin geliefert.

- ISIN alt: FR0010344879, ISIN neu: LU1834986900
Ex-Tag: 18.01.2019, Trenntermin: 17.01.2019

| Kurse (JBE) ▶ <u>UV085</u> | Zuord. Gatt. K. | Datum Kurs | Art Kursdat. | Kurs | Kurswhg. | Art. Not. |
|-------------------------------|--------------------|------------|--------------------------|--------------|----------|------------|
| | Zielinstrument | 18.01.2019 | n.d. Ereig. stichtagsg. | 86,173000000 | Euro | Stück-Not. |
| | Ausgangsinstrument | 16.01.2019 | v.d.Ereig., abw. n. Kurs | 85,364700000 | Euro | Stück-Not. |

Kurse lagen zum Trenntermin nicht vor.

- Die Vorgehensweise entspricht der Darstellung in der Kapitalmaßnahmen-Matrix.
- Wie sehen das die Teilnehmer?

Reform der Investmentbesteuerung

Verschmelzung von Investmentfonds (steuerneutral)

Findet gleichzeitig ein Wechsel der Teilfreistellung statt (UD087= 384)?

- 1. Steuerneutrale Verschmelzung von Fonds A (GD504K = 1 „Aktienfonds“) in Fonds B (GD504K = 6 „Informationen zur TF fehlen“)
 - UD087 = 384 „Steuerneutrale Verschmelzung mit Wechsel der Teilfreistellung gem. § 20 InvStG“
- 2. Steuerneutrale Verschmelzung von Fonds B (GD504K = 5 „Investmentfonds ohne TF“) in Fonds C (GD504K = 6 „Informationen zur TF fehlen“)
 - Welcher Schlüssel ist für UD087 zu vergeben?
 - Variante 1:**
384 steuerneutrale Verschmelzung mit Wechsel der Teilfreistellung gem. § 20 InvStG, da sich die Schlüssel in GD504K unterscheiden und Informationen zur Teilfreistellung für den neuen Fonds fehlen.
 - Variante 2:**
063 steuerneutrale Verschmelzung, da beide Fonds ohne Teilfreistellung abgerechnet werden.
- Wie sehen das die Teilnehmer?

Reform der Investmentbesteuerung

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG

Korrekturposten zur Ermittlung des Veräußerungserlöses bei fondsgebundenen Lebensversicherungen

- Durch die Erweiterung von § 20 Abs. 1 Nummer 6 EStG um Satz 9 wurde als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung von Investmenterträgen - durch die teilweise Besteuerung von Investmentfonds bei fondsgebundenen Lebensversicherungen (Versicherungsbeträgen) - eine 15-prozentige Steuerbefreiung eingeführt.
- Die Steuerbefreiung von 15% erfolgt durch Kürzung des Unterschiedsbetrages, der sich aus der Differenz zwischen eingezahlten Versicherungsbeiträgen und der ausgezahlten Versicherungsleistung ergibt.
- Es werden aber nur die Teile des Unterschiedsbetrags von der Besteuerung freigestellt, die aus Investmentvermögen erzielt werden.
- Korrekturposten zur Bereinigung des Unterschiedsbetrags müssen folglich separat ermittelt werden.

Reform der Investmentbesteuerung

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG

Korrekturposten zur Ermittlung des Veräußerungserlöses bei fondsgebundenen Lebensversicherungen

- Die relevanten Erträge, die als Korrekturposten mindernd zu berücksichtigen sind, könnten über ein neues WM-Feld akkumuliert werden. Die durch den Fonds ausgeschütteten Erträge werden mit Zahlungsdatum erfasst. Die Einträge werden ergebniserhöhend fortgeschrieben. Die Versicherung ermittelt auf Basis aller der Lebensversicherung zugeflossenen Erträge den zu berücksichtigenden Korrekturposten zur Bereinigung des Unterschiedsbetrages.

WM:

- WM prüft den Bedarf bei den relevanten Versicherungen.

Reform der Investmentbesteuerung

Taxreporting AT-Steuerdaten für Investmentfonds

Erweiterung des Datenuniversums für ausländische Anleger

- Mehrere in- und ausländische Kreditinstitute bzw. Finanzdienstleister sind auf WM zugekommen mit der Bitte zukünftig auch ausländische Märkte mit Steuerkennzahlen ausländischer Jurisdiktionen zu versorgen.
- Ergänzend wurde noch in einem zweiten Schritt nach UK-Steuerdaten für Investmentfonds gefragt.

WM:

- WM prüft, ob auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Informationen eine Datenbelieferung möglich ist.

Direktanlage

DAC6 / Referentenentwurf vom 30.01.2019:

Anzeigepflicht für grenzüberschreitende und (nationale) Steuergestaltungen

- DAC 6 wird aktuell in nationales Recht umgesetzt (§§ 138ff. AO-E)
- Steuergestaltung liegt vor, wenn der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils darstellt.
- 1.07.2020 erstmalige Meldung durch Intermediäre
- 31.10.2020 erstmaliger Informationsaustausch
- Problem der Identifizierung potentiell meldepflichtiger Gestaltungen
- Unterliegen Transaktionen in steueroptimierten Finanzinstrumenten der Meldepflicht?
- Wenn ja, wäre eine Kennzeichnung potentieller Instrumente sinnvoll/ gewünscht, um ggf. Meldungen auszulösen bzw. von der Meldepflicht zu entbinden:
(z.B. neues GD-Feld: Steueroptimiertes Instrument gem. DAC6: JA/ NEIN/ KEINE INFORMATIONEN
Die Eingruppierung könnte nur vom Emittenten/ der KVG vorgenommen werden.)

WM:

- Wie sehen das die Teilnehmer?

Eingebrachte Themen und Fragen (Deutsche Bank)

Ausführungen/ Fragen:

- Wann wird WM die Lieferung der „alten“ Investmentfondspreise einstellen, wie z.B. ID904/ID908/ID905/ID909/ID921 etc.?

WM:

- WM hat die Lieferung seit 01.02.2019 eingestellt.

Eingebrachte Themen und Fragen (Deutsche Bank)

Ausführungen/ Fragen:

- Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Rz108/110 – BMF Schreiben vom 18.01.2018 – Schreiben von 12.04.2018
WM liefert auch negative Kurse im Feld KV036A (Wert der Bezugsrechte),
Bsp. WKN A0YF3X, 691160
 - a. Wie gehen die einzelnen Häuser damit um?
 - b. Erfolgt die Einbuchung der Bezugsrechte in diesem Fall mit „0“ oder negativen Anschaffungskosten?

WM:

- Die Teilnehmer verständigten sich im Falle der Veröffentlichung von negativen Werten 0,00 zu verarbeiten (Protokoll, AK-Sitzung Investmentfonds/ Direktanlage vom 31.10.2018).

Eingebrachte Themen und Fragen (Deutsche Bank)

Ausführungen/ Fragen:

- Vorabpauschale und Wechsel der Teilfreistellung zum Jahreswechsel:
Zum 31.12.2018 wurden viele Kapitalmaßnahmen „Wechsel der Teilfreistellung“ und zusätzlich Vorabpauschalen von WM veröffentlicht.
 - Wie haben die einzelnen Häuser abgewickelt?
 - Wurde die Vorabpauschale abgerechnet?
 - Wird WM in diesen Fällen künftig Announcements liefern?

WM:

- WM wird in diesen Fällen auch künftig eine Vorabpauschale ermitteln und veröffentlichen.

Eingebrachte Themen und Fragen (Deutsche Bank)

Ausführungen/ Fragen:

- Wird eine VAP auch für Gattungen ermittelt, für die zum Jahresende (Ex-Tag 01.01.) ein Teilfreistellungswechsel in den Umtauschdaten (UD087=422) veröffentlicht wird? Der Wertzuwachs wäre doch in diesen Fällen bereits im fiktiven Veräußerungskurs enthalten.
- Kann die VAP überhaupt systemseitig berücksichtigt werden, wenn zum 31.12. auf Basis des Umtausches eine Ausbuchung erfolgt und am 1.01. Folgejahr erst wieder die Einbuchung folgt?

WM

- Rückfrage: Es handelt sich um eine steuerliche Veräußerung/Anschaffung und keine buchhalterische oder? Sonst könnten die Depotauszüge zum Jahresende aufgrund der ausgebuchten Positionen nicht korrekt erstellt werden.

Eingebrachte Themen und Fragen (Deutsche Bank)

Ausführungen/ Fragen:

- Vorabpauschale i.V.m. angekündigten Liquidationen:
Wird WM für diese Gattungen künftig Vorabpauschalen liefern?

- Umklassifizierung von Ausschüttungen von Fonds in Liquidation:
Bis wann wird WM diese Korrekturen w/Substanzausschüttung spätestens liefern?
Erwartung: bis Ende Januar, so dass im Januar noch die steuerliche Verarbeitung stattfinden kann

WM:

- WM wird künftig in diesen Fällen Vorabpauschalen liefern, sofern der Fonds noch nicht vollständig liquidiert wurde.
- WM geht davon aus, dass die korrigierten Ausschüttungen bis Ende Januar ausgeliefert werden.

Eingebrachte Themen und Fragen (Deutsche Bank)

Ausführungen/ Fragen:

- Neues Feld GD234A
 - Welche WP werden mit „J“ geschlüsselt?
 - Anhand welcher Ausprägungen/Ausprägungskombinationen in bereits vorhandenen GD-Feldern (z.B. GD198B, GD198C etc.) erfolgt die Schlüsselung in GD234A?

WM:

- Details zu dieser Thematik können der Fachinformation F12 vom 02.05.2019 entnommen werden. Angaben zur Programmierung werden nicht veröffentlicht.

Eingebrachte Themen und Fragen (Deutsche Bank)

Ausführungen/ Fragen:

- Aufteilung von Ausschüttungen bei Dividenden von inländischen REITs:
 - Aufteilung der REIT-Dividende in einen steuerlich vorbelasteten Teil gemäß § 19a REITG sowie in einen steuerlich unvorbelasteten Teil gemäß § 19 Abs. 1 REITG
 - Auf Erträge gemäß § 19a REITG sind § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG anzuwenden
 - Die Erträge sind in der Steuerbescheinigung Muster III auszuweisen
 - WM nimmt keine Differenzierung in den relevanten Feldern vor, sondern weist nur den Gesamtbetrag als steuerpflichtige Dividende ohne Anwendung von § 3 Nr. 40 EStG aus (Kein Eintrag in ED034)
 - Details zur Aufteilung können den textlichen Erläuterungen aus dem Feld ED998 entnommen werden
 - Hauck & Aufhäuser sowie HSBC werden keine Aufteilung vornehmen und den kompletten Betrag als Erträge i.S.d. § 19 Abs. 1 REITG in Muster III eintragen

Eingebrachte Themen und Fragen (Deutsche Bank)

Ausführungen/ Fragen:

- Aufteilung von Ausschüttungen bei Dividenden von inländischen REITs
 - Gemäß Vorschlag der DB könnte sich die Aufteilung wie folgt in der Steuerbescheinigung III darstellen
 - ISIN DE000A2G9LL1, Deutsche Industrie REIT-AG

| Ausschüttung Deutsche Industrie REIT-AG | | | |
|--|---|-------------------|--|
| | Anteile | 22.500.072,37 | |
| | | EUR | pro Anteil |
| Ausschüttung insgesamt | | 2.025.006,48 | |
| | Ausschüttung aus steuerfreier REIT-Zeit (01.01.2018-30.09.2018) | 1.538.424,64 | - § 19 Abs. 1 REITG - kein § 3 Nr. 40 und kein § 8b |
| | Ausschüttung aus Zeit vor 01.01.2018 | 486.581,84 | 0,02162579 |
| | | 450.001,45 | 0,02 > Vorbelasteter Gewinn |
| | | | - § 19a REITG - § 3 Nr. 40 und § 8b sind anzuwenden |
| Ausweis auf Steuerbescheinigung: | | | |
| | Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG | | 2.025.006,48 |
| | > davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen | | 450.001,45 |
| | > davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG | | 1.575.005,03 |

Eingebrachte Themen und Fragen (Avaloq, Berenberg, Consorsbank)

Ausführungen/ Fragen:

- Veräußerungsfiktion gemäß § 22 InvStG bei in Fremdwährung geführten Investmentfonds
 - Wir haben für einige Gattungen eine solche Veräußerungsfiktion mit einem Fremdwährungskurs erhalten.
 - Aus unserer Sicht sollte dieser analog einer Veräußerungsfiktion gemäß § 56 InvStG ebenfalls NUR in EUR veröffentlicht werden.
 - Aufgrund einer Veräußerungsfiktion werden die steuerlichen Anschaffungstranchen abgegrenzt. Diese Abgrenzung für deutsche Steuern erfolgt immer in EUR.
 - Damit alle Banken einen einheitlichen Kurs verwenden, sollte aus unserer Sicht, WM-Datenservice ausschließlich die Veröffentlichung des Kurses im UD-Termindatensatz in EUR vornehmen.
 - WM-Datenservice rechnet den Kurs mit dem Referenzkurs der EZB um.
 - Somit entfällt für die Banken, die eigenständige Umrechnung in EUR. Für solche Buchungen darf die Bank keine Marge einrechnen.
 - Bsp.: ISIN DE000A14NDZ0, WisdomTree E.Mkts Eq.Inc.U.E Bearer Shares

Eingebrachte Themen und Fragen (LBBW)

Ausführungen/ Fragen:

Rekalkulation von Substanzausschüttungen:

- Veröffentlicht WM nach Rekalkulation auch die Teilfreistellungsbeträge für den steuerpflichtigen Teil der Abwicklungsausschüttung?
Hintergrund ist eine bei uns eingegangene Anfrage.
- Stellungnahme unserer Steuerabteilung:
Wenn die Anlagebedingungen für die Einstufung der Fonds als Aktien , - Misch - oder Immobilienfonds auch während der Abwicklung des Fonds eingehalten werden, dann können u.E. die jeweiligen Teilfreistellungssätze auf den steuerpflichtigen Teil der Abwicklungsausschüttung angewandt werden.
- Stellungnahme aus technischer Sicht:
Dann müsste eines der Felder ED476J, ED476L, ED476N, ED476Q durch WM befüllt sein.

WM:

- WM ermittelt und liefert auch die gekürzten Ausschüttungsbeträge bzw. Vorabpauschale unter Berücksichtigung der relevanten Teilfreistellung aus.

Eingebrachte Themen und Fragen (KPMG)

Ausführungen/ Fragen:

- Ermittlung, Veröffentlichung und Berücksichtigung von bewertungstäglichen Aktienquoten (BMF-Schreiben vom 8.11.2017, Punkt 2):
 - Können / Sollten auch Nicht-Aktienfonds und Nicht-Gemischte-Fonds eine bewertungstägliche Aktienquote nach § 2 Abs. 6 Sätze 2,3 bzw. § 2 Abs. 7 Sätze 2, 3 InvStG liefern, um eine höhere Aktienquote als Null Prozent zu kommunizieren?
 - Können Aktien-Dachfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG) bzw. gemischte Dachfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG) diese bewertungstäglichen Zielfondsquoten bei ihrer eigenen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigen, auch wenn es sich bei dem Zielfonds weder um einen Aktienfonds noch um einen gemischten Fonds handelt?

WM:

- WM nimmt grundsätzlich und ungeachtet der steuerlichen Einstufung als Aktien-, Misch-, Immobilien- oder Rentenfonds die gemeldete Kapitalbeteiligungsquote an und stellt die Daten über ID935 marktseitig bereit.

Eingebrachte Themen und Fragen (DWP)

Ausführungen/ Fragen:

- In der WKN 972849 veröffentlichen Sie ein Umtauschangebot für Baring Fonds. Anleger haben die Möglichkeit, aufgrund des Brexit ihre GB-Anteile in einen irischen Fonds umzutauschen. Sie veröffentlichen den Umtausch als steuerneutral i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 1 EStG (UD087=373).
- Wir sehen den Vorgang dagegen als steuerpflichtigen Tausch an und würden den Punkt gerne mit Ihnen und den anderen Teilnehmern diskutieren.

WM:

- Im Ergebnis ist das eine steuerpflichtige Übertragung i.S.d. BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Tz. 64-66. Eine Zusammenlegung von Anteilsklassen gemäß BMF-Schreiben vom 15.06.2018, Tz 23.2 (Entwurf) scheidet u.E. aus. Das Kennzeichen wurde auf steuerwirksame Verschmelzung in UD087 (=065) korrigiert.

Eingebrachte Themen und Fragen (BdB)

Ausführungen/ Fragen:

- Könnte ein Austausch zum Thema „Kapitalmaßnahmen nach Sec. 305(c) IRC“ in die Agenda aufgenommen werden?

Hintergrund:

Sollte sich die CRA (Convertible Rate Adjustment) während des Lebenszyklus einer Wandelanleihe erhöhen, würde die daraus resultierende Kursanpassung gem. Abschnitt 305(c) IRC als potenziell steuerbarer ausschüttungsgleicher Ertrag für den Inhaber der Wandelanleihe interpretiert werden, obwohl keine Zahlung erfolgt.

WM:

- Aktuell ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht geplant, Informationen bezgl. Sec. 305(c) in formatierten Feldern bereitzustellen. Mit der Einführung würde eine gewisse Erwartungshaltung geschaffen werden, die wir letztendlich nicht mit Daten erfüllen könnten.

Eingebrachte Themen und Fragen (HSBC)

Ausführungen/ Fragen:

- Nicht ermittelbare VAP (ED476B/E = G):
Wie gehen andere Banken hinsichtlich der Kursermittlung vor, wenn WM meldet, dass die VAP aufgrund fehlender Kurse („G“), hier also Rücknahmepreise, nicht ermittelbar ist? Wird noch nach Kursen gesucht oder direkt eine FA-Meldung gemacht? Wie lange warten die Banken bis zur endgültigen Abrechnung in solchen Fällen?

- Fehlende WM-Veröffentlichungen zum 31.12.17:
Entweder sind gar keine Ertragsdaten gemeldet worden oder es liegen noch Schätzwerte vor, die durch Mehrbeträge ersetzt werden müssten.
Liste der identifizierten Gattungen (siehe Folgeseite):

Eingebrachte Themen und Fragen (HSBC)

| ISIN | Bemerkung | Besteuierungsregime alt |
|--------------|--|--------------------------------|
| BE0947564689 | keine Ertragsdaten gemeldet | intransparenter Fonds |
| CH0044781174 | keine Ertragsdaten gemeldet | Kapital-Investmentgesellschaft |
| CH0047533523 | keine Ertragsdaten gemeldet | Kapital-Investmentgesellschaft |
| CH0139101593 | keine Ertragsdaten gemeldet | Kapital-Investmentgesellschaft |
| CH0139101601 | keine Ertragsdaten gemeldet | Kapital-Investmentgesellschaft |
| CH0183135976 | keine Ertragsdaten gemeldet | Kapital-Investmentgesellschaft |
| CH0183135992 | keine Ertragsdaten gemeldet | Kapital-Investmentgesellschaft |
| GB00B779CH97 | Schätzwert zum 31.12.17, kein Mehrbetrag | |
| GB00BYYZ0S69 | keine Ertragsdaten gemeldet | intransparenter Fonds |
| IE0031615739 | Schätzwert zum 31.12.17, kein Mehrbetrag | |
| IE00B18TKN80 | Schätzwert zum 31.12.17, kein Mehrbetrag | |
| IE00B7KPPF38 | Schätzwert zum 31.12.17, kein Mehrbetrag | |
| IE00B7QH9M83 | Schätzwert zum 31.12.17, kein Mehrbetrag | |
| IE00B9FFJL68 | Schätzwert zum 31.12.17, kein Mehrbetrag | |
| IE00BD8QXZ62 | keine Ertragsdaten gemeldet | |
| LU0229501001 | keine Ertragsdaten gemeldet | Kapital-Investmentgesellschaft |
| LU0234594850 | Schätzwert zum 31.12.17, kein Mehrbetrag | Transparent ab 17.10.17 |
| LU0267617602 | keine Ertragsdaten gemeldet | Kapital-Investmentgesellschaft |
| LU0969576536 | Schätzwert zum 31.12.17, kein Mehrbetrag | Transparent ab 07.11.15 |
| LU1011660310 | keine Ertragsdaten gemeldet | |
| LU1074026169 | keine Ertragsdaten gemeldet | |
| LU1083684628 | keine Ertragsdaten gemeldet | |
| LU1124394989 | Schätzwert zum 31.12.17, kein Mehrbetrag | Transparent ab 29.04.15 |
| LU1273965407 | keine Ertragsdaten gemeldet | |
| LU1497596202 | Schätzwert zum 31.12.17, kein Mehrbetrag | Transparent ab 29.07.17 |

Eingebrachte Themen und Fragen (HSBC)

Ausführungen/ Fragen:

- Klassifizierung von Madoff-Fonds (z.B. 541942):
Zahlungen bei Altanlegern sind nicht KEST-pflichtig: Separates Stammdatenfeld zur Erkennung der ISIN, sodass zusätzlich in Abhängigkeit zum Anschaffungsdatum der KEST-Einbehalt gesteuert werden kann.
Gibt es schon ein entsprechendes Feld bzw. eine Fachinfo?

WM:

- Aufgrund der überschaubaren Anzahl relevanter Gattungen wird kein neues Stammdatenfeld eingerichtet.
- Informationen sind den Fachinformationen F02 v .11.02.2019, Punkt 5 und F04 v. 21.02.2019, Punkt 1 zu entnehmen.

Eingebrachte Themen und Fragen (HSBC)

Ausführungen/ Fragen:

- Rückwirkende Gattungsdatenänderungen zum 01.01.18 (Aktie in Fonds):
Beispiel: A14P76 (GD504C „2“ in „3“)
Alle Zahlungen, Handelsgeschäfte und Lieferungen müssen korrigiert werden
Sind noch weitere Gattungen bekannt, die geändert werden sollen?

WM:

- Ob es künftige Änderungen geben wird, können wir nicht einschätzen; diese sind jedoch nicht auszuschließen.
- Werden Auswertungen über bereits erfolgte Änderungen in GD504C von Schlüssel „2“ in „1“ oder „3“ gewünscht?

Eingebrachte Themen und Fragen (HSBC)

Ausführungen/ Fragen:

- Stichtag Ermittlung der TFQ bei Ausschüttungen:
Bei einer Fondsausschüttung wird der Betrag der Ausschüttung in ED476 bzw. ED476G gemeldet.
Bei einer, zum Zeitpunkt der Ausschüttung gültigen, Teilfreistellung wird zusätzlich der um die Teilfreistellung geminderte Betrag in ED476J/L/N/Q (je nach Fondsklassifizierung) ausgewiesen.
Zu welchem Stichtag (Ex-Tag oder Zahlbarkeitsdatum der Ausschüttung) wird die Teilfreistellung des Fonds ermittelt?
Wir gehen vom Zahlbarkeitsdatum aus.

WM

- U.E. ist auf den Zahlbarkeitstag abzustellen.

Eingebrachte Themen und Fragen (Deka)

Ausführungen/ Fragen:

- Vorabpauschale 2020. Lieferung der Daten und Korrekturen
- Änderung der Teilfreistellung. Einstellen der Daten in WM – besonders für die GV1B Felder – teilweise sind diese erst nach dem gültig ab Datum eingestellt worden (lt. KVG lagen diese aber bereits früher vor)
- Anpassung der Teilfreistellung aufgrund des BMF Schreibens – ggf. automatische Änderung zum Geschäftsjahresende bzw. Kalenderjahresende (noch offen) – gibt es dazu schon erste Umsetzungsideen.

WM:

- Siehe F08 v. 21.03.2019
- WM benötigt konkrete Beispiele zwecks Prüfung
- Siehe Folie 11

Eingebrachte Themen und Fragen (Coba)

Ausführungen/ Fragen:

- Thema nachträgliche Lieferung von Übergangsregelungen :
Beispiel aus der Produktion:
 - WKN A14P76 GOLDMAN SACHS BDC DL-,001
 - Das Wertpapier ist in GD198B/C als Aktie geschlüsselt.
 - Das Wertpapier wurde rückwirkend steuerlich als Fonds umgeschlüsselt:
 - Feld GD504C wurde am 11.02.2019 von „2 = Nein“ in „3 Fonds im Zweifel“ rückwirkend zum 01.01.2018 geändert.
 - Es wurde ein Umtauschdatensatz für die Übergangsregelung geliefert.
 - Die Ausschüttungen vom 01.01.2018 bis zum WST-Update wurden nachträglich auf Fonds, z.B. ED476 usw., umgeschlüsselt.
- Wie viele Fälle gibt es insgesamt?
- Gibt es eine Liste über alle Fälle?
- Bis wann plant WM weitere gleichartige rückwirkende Korrekturen und rückwirkende Lieferungen von Übergangsregelungen?
- Ab wann können diese Rückwirkenden Umsätze nicht mehr entstehen?

WM:

- Siehe Folie 47

Eingebrachte Themen und Fragen (Coba)

Ausführungen/ Fragen:

Reklassifizierungen gemäß Investmentsteuer:

- Können wir die Reklassifizierungen gemäß Investmentsteuer für 2018 als erledigt betrachten?
- Können wir davon ausgehen, dass die Reklassifizierungen für 2019 bis voraussichtlich Februar / März 2020 durchgeführt und abgeschlossen werden?

WM:

- Die Reklassifizierungen für 2018 sind abgeschlossen.
- WM geht davon aus, dass die Reklassifizierungen für 2019 bis Ende Januar 2020 ausgeliefert werden.

Eingebrachte Themen und Fragen (Coba)

Ausführungen/ Fragen:

Verwendung ED008K:

- Bei welchen anderen Vorgängen als Wahldividenden verwendet WM das Feld ED008K?
- Sind die Schlüsselungen so gewollt?
- Welche Aussage wird mit der Befüllung von ED008K erwartet?
- Wie gehen andere Banken damit um?

WM:

- Das Feld ED008K sollte bei deutschen Wahldividenden gefüllt sein, um die KeSt-Bemessungsgrundlage anzuzeigen. In Ausnahmefällen wird ED008K für ausländische Wahldividenden zum Ausweis der Quest-Bemessungsgrundlage wunschgemäß genutzt (z.B. LU1673108939, LU0775917882). Die redaktionelle Anpassung der Feldbeschreibung folgt mit dem 89. ÄD. Gleichzeitig sind neue Schlüssel in den Tabellen E02 und E03 für ED005 und ED006 angedacht, um derartige Vorgänge erkennen zu können.

Eingebrachte Themen und Fragen (Coba)

Ausführungen/ Fragen:

Vorabpauschale:

- Austausch über Erfahrungswerte aus der Korrektur der VAP
=> Bei uns ist alles normal verlaufen, keine Besonderheiten, alles normal.
- Können wir davon ausgehen, dass Korrekturen auf die VAP 2019 nur in 2019 erfolgen werden?
- Plant WM Korrekturen auf die VAP 2019 auch ab Februar 2020, sozusagen als Delta-Korrekturen?

WM:

- Extern veranlasste Korrekturerfordernisse können wir nicht ausschließen.
siehe Fachinformation F08 v. 21.03.2019

Eingebrachte Themen und Fragen (Coba)

Ausführungen/ Fragen:

Korrekturen von GD504K:

- Beispiele WKN A14NDZ, WKN A14ND4, WKN A140SG

Die Teilfreistellung wurde korrigiert.

In diesen Fällen wurde die Korrektur in GD504K und in ED476J usw. zeitversetzt, später oder erst auf Anfrage geändert.

Frage: Kann WM die Korrektur in den Feldern synchron (am gleichen Tag liefern)?

Ziel: Vermeidung von Abweichungen oder ungewünschten Wechselwirkungen.

WM:

- Taggleiche Lieferungen sind nicht möglich, da erst nach Änderung von GD504K systemseitig die Änderungen von z.B. ED476J angestoßen werden können, somit frühestens am Folgetag.

Eingebrachte Themen und Fragen (Coba)

Ausführungen/ Fragen:

Änderungen von Teilfreistellungen:

- Liegen WM Informationen oder Indikationen über weitere Änderungen von Teilfreistellungen vor?

WM:

- Nein

Sonstiges

.....

.....

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Thorsten Pohl
Steuern/Investmentrecht

Tel. +49 (69) 27 32 – 209
E-Mail t.pohl@wmdaten.com

Christine Wagner
Steuern/Investmentrecht

Tel. +49 (69) 27 32 – 232
E-Mail c.wagner@wmdaten.com



WM Datenservice
Steuern/Investmentrecht
Düsseldorfer Straße 16
60329 Frankfurt

Protokoll

Folien 3-5:

Keine Anmerkungen.

Folie 6:

Die Teilnehmer wünschen eine rechtzeitige Auslieferung der VAP im Januar, um u.a. Reportingpflichten wahren zu können.

Die Teilnehmer verständigen sich darauf, dass Korrekturen der VAP nur im laufenden Jahr und nicht für vergangene Jahre geliefert werden. Somit werden Korrekturen der VAP für 2018 mit Zufluss per 02.01.2019 letztmalig im Korrekturlauf im November 2019 erwartet.

Korrekturen für vergangene Jahre könnten in Ausnahmefällen nur in den ausgelieferten Werten nach Teilfreistellung vorkommen aufgrund rückwirkender Teilfreistellungsänderungen.

Folien 7-10:

Keine Anmerkungen.

Folien 11-15:

Generell wird eine Lösung über WM angestrebt. Die Teilnehmer möchten jedoch das Anwendungsschreiben abwarten, bevor Details einer möglichen Umsetzung incl. Nummerierung der

Protokoll

Datensätze, Stornokennzeichen, Kontaktaufnahme mit dem Investmentfonds vor Umtauschmeldung und Anpassung der Teilfreistellungssätze etc. abgestimmt werden.

Folie 16:

Die korrekten Daten für das aufgeführte Umtausch-Beispiel (UD087= 422) wurden wie folgt abgestimmt:

Trenntermin: 11.05.01

Ex-Tag: 12.05.01

UV085B: 11.05.01

In UV085B ist zukünftig jeweils das Datum zu füllen, von dem der Kurs stammt, unabhängig vom steuerlichen Veräußerungs-/Anschaffungszeitpunkt. Folglich ist für Ausgangs- und Eingangsseite das gleiche Datum mit dem gleichen Kurs vom Trenntermin zu pflegen.

Die Ausweise in UV085A und C wurden bestätigt.

Analog o.g. Daten ist die Historie für GD504K in GV1B6 bis 11.05. mit Schlüssel 1 (Aktienfonds), ab 12.05. mit Schlüssel 2 (Mischfonds) zu belegen.

Folie 17:

Entsprechend der Abstimmung für Folie 16 lauten die Daten wie folgt :

Trenntermin: 13.05.01

Ex-Tag: 14.05.01

UV085B: 13.05.01

Analog o.g. Daten ist die Historie für GD504K in GV1B6 bis 13.05. mit Schlüssel 2 (Mischfonds), ab 14.05.

Protokoll

Analog o.g. Daten ist die Historie für GD504K in GV1B6 bis 13.05. mit Schlüssel 2 (Mischfonds), ab 14.05. mit Schlüssel 5 (Investmentfonds ohne Teilfreistellung) zu belegen.

Folie 18:

Entsprechend der Abstimmung für Folie 16 lauten die Daten wie folgt :

Trenntermin: 31.12.01
Ex-Tag: 01.01.02
UV085B: 31.12.01

Analog o.g. Daten ist die Historie für GD504K in GV1B6 bis 31.12. mit Schlüssel 5 (Investmentfonds ohne Teilfreistellung), ab 01.01. mit Schlüssel 1 (Aktienfonds) zu belegen.

Folie 19:

Entsprechend der Abstimmung für Folie 16 lauten die Erläuterungen zu den * wie folgt:

- * Datum Wirksamwerden der geänderten Bedingungen = Ex-Tag
- ** Zur Ermittlung des Veräußerungserlöses bzw. der Anschaffungskosten werden in den Kursfeldern der Rücknahmepreis am Trenntermin veröffentlicht.
- *** Datum des veröffentlichten Kurses
- **** Datum des veröffentlichten Kurses

Folie 20:

Keine Anmerkungen.

Protokoll

Folien 21-23:

Tendenziell sprechen sich die Teilnehmer für Variante B aus unter Bezug auf §32d Abs. 5 EStG. Das Thema steht auf der Tagesordnung des BMF am 27.05. 2019. Bis zur endgültigen Klärung seitens des BMF wird WM-seitig weiterhin gem. Variante C verfahren.

Folien 24-25:

Die Vorgehensweise wird bestätigt.

Folie 26:

Die Teilnehmer verständigen sich auf Variante 2.

Folien 27-28:

Die Folien wurden nicht besprochen, da diese für den Teilnehmerkreis nur Informationscharakter haben.

Folie 29:

Für Österreich sollte die Datenbeschaffung aufgrund der Belieferungsmöglichkeit durch die OeKB darstellbar sein, während sich diese für GB mangels staatlicher Informationsplattformen eher schwierig gestalten würde.

Protokoll

Folie 30:

Die Teilnehmer gehen davon aus, dass der Wertpapierbereich weitestgehend nicht in den Anwendungsbereich fallen wird und somit eine Kennzeichnung nicht erforderlich wäre. Der Anwendungserlass ist abzuwarten, in dem eine „Ausschlussliste für Standardprodukte“ denkbar wäre. Des Weiteren wäre ein neues GD-Feld vorstellbar für die Hinterlegung der Registriernummern, die für Meldungen steuer-gestaltender Produkte vergeben werden soll.

Folie 31:

Keine Anmerkungen.

Folie 32:

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob Rz. 108/110 auch für als „Fonds im Zweifel“ gekennzeichnete Instrumente anwendbar und somit ein Kurs in KV036 zu erwarten ist für Bezugsrechte aus „Fonds im Zweifel“ bzw. zum Bezug von „Fonds im Zweifel“. Da § 20 Abs. 4a Satz 4 EStG für Fonds nicht anwendbar ist, sollte folglich auch Rz. 108/110 nicht anwendbar sein.

WM verweist auf die Fachinformationen F28 v. 27.08.2018 und F33 v. 11.10.2018. Kurse für Bezugsrechte werden nur gepflegt, wenn die Bezugsrechte zum Bezug (junger) Aktien dienen.

Folien 33-34:

Eine Eingabe zum Thema ist beim BMF anhängig. Es wird erwartet, dass die VAP beim Teilfreistellungs-

Protokoll

Wechsel zum Jahresende trotzdem anzusetzen ist, auch wenn dies die Institute vor technische Herausforderungen stellt. Aktuell wird die VAP in diesen Fällen aufgrund des neuen Anschaffungsdatums 01.01. nicht von allen Häusern berücksichtigt.

Folien 35-36:

Keine Anmerkungen.

Folien 37-38:

Die Teilnehmer nehmen keine Aufteilung in der Steuerbescheinigung vor.

Folie 39:

14 Häuser sprechen sich für eine Kursbelieferung ausschließlich in EUR bei fiktiven Umtauschmeldungen im Rahmen der Investmentbesteuerung aus.

WM wird künftig die Kurse im Feld UV085 wunschgemäß in EUR liefern für die Schlüssel 384, 385,421, 422 und 423 im Feld UD087.

Folien 40-42:

Keine Anmerkungen.

Protokoll

Folie 43:

Herr Labes (BdB) stellt den Kontakt zwischen WM und Bankenvertretern her, die Interesse an einer zentralen Lieferung durch WM haben und aktuell die „Sec. 305(c)“-relevanten Daten über einen kostenpflichtigen Anbieter beziehen.

Folie 44:

Die Teilnehmer sprechen sich gegen eine eigene Ermittlung aus. In Fällen nicht ermittelbarer VAP erfolgen die Meldungen an die Finanzbehörde erstmalig im Februar 2020.

Korrekturen für die VAP 2018 werden abstimmungsgemäß letztmalig im November 2019 ausgeliefert. Siehe auch Protokoll zu Folie 6.

Folie 45:

Mehrbeträge wurden generell nur auf Anfrage ermittelt. Da die ID-Datenlieferungen für die Korrekturposten eingestellt wurden, können diese nicht mehr nachträglich veröffentlicht werden. WM bietet an, Mehrbeträge für im Nachgang separat angefragte Gattungen zu ermitteln und diese individuell per email zur Verfügung zu stellen.

Folie 46:

Keine Anmerkungen.

Protokoll

Folie 47:

Die gewünschte Auswertung mit 19 Gattungen wird als Anhang zum Protokoll versendet .

Folie 48:

Der Zahlbarkeitstag wird als maßgeblicher Stichtag bestätigt.

Folie 49:

Als Beispiele wurden die Gattungen A0X8WT und DK0EFP genannt.

Grundsätzlich sollten die Daten an dem Tag, an dem die Änderung eintritt, bei den Instituten zur Verfügung stehen, sofern die Änderungsmeldungen rechtzeitig bei WM eingegangen sind. Da sich das Historienfeld GV1B6 aus dem Feld GD504K speist (siehe Feldbeschreibung), ist die Erfassung in GV1B6 systemseitig nicht vor der Anpassung der Einträge in GD504K möglich.

WM hat die Veröffentlichungen geprüft mit folgenden Ergebnissen:

A0X8WT:

Da es sich hierbei um den ersten Fall handelte, bei dem der Wechsel der Teilfreistellung an einem Sonntag erfolgte und dies gleichzeitig mit einer Namensänderung einherging, wurden noch weitergehende Abstimmungen erforderlich, so dass die Veröffentlichung erst nach dem 01.07.2018 erfolgen konnte.

Protokoll

DK0EFP:

Die Informationen standen am 01.05.2019, dem Tag, an dem die Änderung eingetreten ist, korrekt zur Verfügung.

Folie 50:

Siehe Protokoll zu Folie 47.

Folie 51:

Keine Anmerkungen.

Folie 52:

WM wird um Details der geplanten Umsetzung gebeten.

Nach Rücksprache mit dem Fachbereich handelte es sich bei den Wahldividenden ausländischer Gattungen nach deutschem Recht bei den ISINs LU1673108939, LU0775917882 um Ausnahmen. Lt. Berenberg sind von den Emittenten künftig keine Wahldividenden nach deutschem Recht mehr zu erwarten. Des Weiteren haben die Emittenten zugesagt bei künftigen Maßnahmen die Abwicklung im Vorfeld mit Clearstream und WM abzustimmen.

Mit Blick auf den Ausnahmecharakter der Maßnahmen, verständigten sich die Teilnehmer des WSCA auf

Protokoll

eine Anpassung gänzlich zu verzichten. Im (nicht erwarteten) Einzelfall soll mit einer kurzfristigen Kundeninformation bzw. Hot-List-Meldung auf die Besonderheiten in der Datenlieferung hingewiesen werden.

Folie 53:

Korrekturen für vergangene Steuerjahre, die im Deltaverfahren zu verarbeiten wären, sind im aktuell abgestimmten Korrekturverfahren nicht vorgesehen. Siehe auch Protokoll zu Folien 6 und 44.

Folie 54:

Die Vorgehensweise wird von den Teilnehmern zur Kenntnis genommen.

Folie 55:

Keine Anmerkungen.

Folie 56:

Die Frage, ob das Thema „Tokenisierung“ bereits in den Steuerabteilungen der Teilnehmer diskutiert wird, wurde mehrheitlich verneint. Herr Labes hat in diesem Zusammenhang auf diverse Ausarbeitungen zum Thema hingewiesen und diese uns im Nachgang zur Verfügung gestellt.